

Amtliche Bekanntmachung

der
Gemeinde Göhl

Nr. 2/2026 vom 15.05.2026

Inhalt:

Satzung der Gemeinde Göhl über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 15.05.2026 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 2/2026 für die Gemeinde Göhl: Satzung der Gemeinde Göhl über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Bürgerservice & Politik / Bekanntmachungen / Gemeinde Göhl und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 13.05.2026

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

S a t z u n g

der Gemeinde Göhl über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Kommunalabgabengesetzes des Land Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhl vom 29.04.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Erschließungsanlagen), auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile zuwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, und öffentliche Wirtschaftswege. Erschließungsanlage als öffentliche Einrichtung im Sinne der Satzung ist nur die Straße, der Weg oder der Platz insgesamt, d. h. in der gesamten räumlichen Ausdehnung mit allen Teileinrichtungen.
- (2) Inhalt und Umfang einer beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Die Gemeinde kann das Bauprogramm, das der beitragsfähigen Maßnahme zu Grunde liegt, bis zu deren Abschluss abändern.
- (3) Für in der Baulast der Gemeinde stehende selbständige Immissionsschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.
- (4) Absätze 1 und 3 gelten für die dort bezeichneten Herstellungs-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB zu erheben sind.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Einrichtungen benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,

2. die Herstellung, den Aus- und Umbau der Fahrbahnen; dazu gehören auch unselbstständige Lärmschutzanlagen,
 3. die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - e) unselbstständigen Parkflächen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) unselbstständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen einschließlich Bepflanzung),
 4. den Aus- und Umbau von bestehenden Mischflächen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche).
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.
- (3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. Bauwerke von Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.
- (5) Soweit Aufwandsarten in Abs. 1 oder Einrichtungen in § 5 Abs. 1 nicht erfasst sind oder die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall deren Einbeziehung, die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwands,

- a) der nach Maßgabe des § 5 von ihr zu tragen ist (sog. Mehrbreitenaufwand und Gemeindeanteil) und
- b) der bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 7 oder § 10 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen Nutzungsrechte entfällt.

Leistungen und Zuschüsse Dritter sind vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, soweit sich aus dem Bewilligungsbescheid oder den Zuwendungen zugrunde liegenden Rechtsnormen oder Verwaltungsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 5

Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

- (1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teileinrichtungen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenarten mit Teileinrichtungen	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Bau- gebieten und im Außenbereich	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	(75 v. H.)
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	(75 v. H.)
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	(75 v. H.)
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	(75 v. H.)
e) unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	(75 v. H.)
f) Beleuchtung	--	--	(75 v. H.)
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	(75 v. H.)
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	(50 v. H.)
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	(50 v. H.)
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	(65 v. H.)
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	(60 v. H.)
e) unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	(65 v. H.)
f) Beleuchtung	--	--	(65 v. H.)
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	(65 v. H.)
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	(25 v. H.)
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	(25 v. H.)
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	(55 v. H.)

d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	(40 v. H.)
e) unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	(55 v. H.)
f) Beleuchtung	--	--	(55 v. H.)
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	(55 v. H.)
4. Verkehrsberuhigte Bereiche			
(einschl.) Beleuchtung	9,00 m	9,00 m	(50 v. H.)
5. Wirtschaftswege		4,00 m	(50 v.H.)

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Straße ein oder zwei Gehwege oder Parkflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege, und um je 2,50 m für fehlende Parkflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (2) Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Abs. 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Abs. 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
- (4) Für Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die abwälzbaren Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrseinrichtungen, die von Abs. 1 nicht erfasst sind, und für sonstige Sonderfälle.
- (5) Im Sinne des Abs. 1 gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen,
 4. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen,

5. Wirtschaftswege:

Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

- (6) Bei einseitig anbaubaren Straßen, Wegen und Plätzen sind die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 für Radwege, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, unselbständige Parkflächen, unselbständige Grünanlagen nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße, ein Weg oder ein Platz ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an den Außenbereich und ergeben sich dabei nach Abs. 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße, den Weg oder den Platz die größte Breite.

§ 6

Aufwandsverteilung in Sonderfällen (Vorverteilung)

Grenzt eine Straße, ein Weg oder ein Platz sowohl an baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte oder nutzbare Grundstücke als auch an lediglich in anderer Weise (z. B. land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke, werden die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung vermittelten Vorteile für die Grundstücksflächen der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis 2 : 1 angesetzt. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke verteilt. § 5 Abs. 6 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Frontlänge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 5 und § 6 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung Vorteile zuwachsen, vorbehaltlich des § 10 in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zu einander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 8) mit dem Nutzungsfaktor (§ 9).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 8 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. (§ 30 BauGB)
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die gesamte Fläche, höchstens jedoch
 - a) soweit sie an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben und bei Grundstücken, die durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der der Straße, den Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Löst eine weder baulich noch gewerblich genutzte verbleibende Restfläche eine beachtliche zusätzliche Inanspruchnahme der um- oder ausgebauten Straße aus, zählt sie mit einer Hälfte ebenfalls zur Grundstücksfläche. Werden Grundstücke über die sich nach Satz 1 Buchst. a) oder Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, ist Grundstücksfläche die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie am Ende dieser Nutzung.

§ 9 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach der Zahl der Vollgeschosse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (§ 8) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit sechs und mehr Vollgeschossen,

- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten oder Baumschulen),
 - g) 0,2 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich oder in vergleichbarer Weise, sondern nur anderweitig, z. B. landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder jagdlich genutzt werden können.
- (3) Für Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im übrigen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im übrigen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

- (4) Für Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im übrigen abgerundet werden,
- b) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- c) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Bei Grundstücken, auf denen nur Campingplätze oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind sowie bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgelegten Faktoren um die Hälfte erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen liegt vor, wenn in der Mehrzahl der Geschosse eine überwiegende Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

§ 10

Verteilungsregelung für den Außenbereich

- (1) Der auf Grundstücksflächen, die im Außenbereich liegen - ggf. nach Vorverteilung gem. § 6 -, entfallende umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der jeweiligen Einrichtung Vorteile zuwachsen, in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Abs. 2) mit der Nutzungsmesszahl (Abs. 3).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die gesamte Fläche.
- (3) Die Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt. Diese beträgt für
 - 1. Grundstücke ohne Bebauung
 - a. mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen: 2
 - b. bei Nutzung als Grünland, Ackerland, Weideland oder Gartenland: 4
 - c. bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten oder Baumschulen): 8
 - d. bei gewerblicher Nutzung (z. B. Abbau von Rohstoffen, Kiesabbau, Steinbrüche): 12
 - 2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; die darüberhinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr. 1 bewertet.

3. Campingplätze: 16
4. Gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; die darüberhinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr. 1 bewertet.

§ 11

Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 12

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,
5. unselbständige Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Niederschlagswasserbeseitigung,
8. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 11 bleibt unberührt.

§ 13

Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 14

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Beitrages nach § 11 entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts der Einrichtung und im Falle der Kostenspaltung nach § 12 mit der Fertigstellung des abgespaltenen Teils der Einrichtung.

§ 15

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 16

Veranlagung, Fälligkeit

Die Vorauszahlung und der Beitrag werden durch Abgabenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, durch das Amt Oldenburg-Land (für die Gemeinde Heringsdorf), zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Familienstatus der steuerpflichtigen Person,
 - b) Namen und Anschriften von evtl. handlungs- oder zustellungsbevollmächtigten Personen.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben und weiterverarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von/vom:

- Einwohnermeldeämtern
- Finanzämtern
- Grundbuchamt
- Bauamt des Amtes Oldenburg-Land
- Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern und Abgaben des Amtes Oldenburg-Land
- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Eigentümer/innen, Vorbesitzer/innen
- Vermieter/innen, Verpächter/innen

(4) Das Amt Oldenburg-Land (für die Gemeinde Göhl) ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Personen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragshebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 18 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg in Holstein, 04.05.2026



Gemeinde Göhl
Der Bürgermeister


Bauer
Bürgermeister